

tens so viel politische wie religiöse Bedeutung hatte.

Der Band ist für alle, denen die Reformationsgeschichte ein Herzensanliegen ist, eine unverzichtbare Fundgrube vor allem auch komparatistischer Art, weil sich die kirchliche Erneuerung in verschiedenen Landschaften auch reizvoll unterschiedlich präsentierte. Auch den aus Platzmangel nicht behandelten Autoren sei hier aufrichtig gedankt: Thomas Lau; Danilo Zardin; Paolo Ostinelli; Mario Galgano; Urban Fink; Paul Oberholzer; Christian Schweizer; Barbara Ulsamer; Stephan Leimgruber; Martin Klöckener; Volker Reinhardt; Franziska Metzger; Markus Ries; Martin Sallmann; Kurt Cardinal Koch; Rolf Weibel und Urs Altermatt.

Wilhering

Gerhard B. Winkler OCist

KIRCHENRECHT

♦ Haering, Stephan / Hirnsperger, Johann / Katzinger, Gerlinde / Rees, Wilhelm (Hg.): *In mandatis meditari. Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag* (Kanonistische Studien und Texte 58). Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2012. (XXXVI, 1168) Geb. Euro 68,00 (D) / Euro 70,00 (A). ISBN 978-3-428-13745-9.

Bei dem zu besprechenden Buch handelt es sich um eine Festschrift, die Univ.-Prof. Dr. Hans Paarhammer, Ordinarius für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg, zu seinem 65. Geburtstag gewidmet ist. Das Vorwort (V–VIII) würdigt das beachtliche Wirken des Jubilars als Wissenschaftler, akademischer Lehrer, menschnaher Seelsorger, Mitarbeiter in der kirchlichen Rechtspflege und gesuchter kirchenrechtlicher Sachverständiger, letzteres sowohl auf ortskirchlicher als auch weltkirchlicher Ebene. So war der Jubilar von 1996 bis 2011 als Konsultor des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte tätig, wofür ihm im Grußwort des Präsidenten dieses Rates, Francesco Card. Coccopalmerio, (XI f.) herzlich gedankt wird. Das Grußwort des Erzbischofs von Salzburg, Alois Kothgasser, (IX) hebt den Jubilar als Priester hervor, „der wissenschaftliche Gelehrsamkeit, seelsorgliche Praxis und Volksverbundenheit auf besondere Weise in sich vereint“. Das Geleitwort des Rektors der Paris-Lodron-Universität (XIII f.) unterstreicht unter anderem „den

engagierten Einsatz in Forschung und Lehre, die intensive Betreuung Studierender und die große Beliebtheit bei diesen“ sowie „die intensive Verbundenheit mit Institutionen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens“ (XIII). Die 56 Beiträge des Bandes – zweifellos ein Ausdruck der dem Jubilar entgegengebrachten großen Wertschätzung durch die Kollegenschaft – widmen sich der Geschichte und Rechtsgeschichte, der katholischen Theologie, dem kanonischen Recht, der Theologie und dem Recht der Ehe, der Evangelischen Kirche, Staat, Gesellschaft und weltlichem Recht sowie dem Verhältnis von Kirche und Staat. Eine *Tabula gratulatoria* (XIX–XXX), die umfangreiche Bibliographie zum wissenschaftlichen Werk des Jubilars (1141–1163) sowie ein Verzeichnis der Mitarbeiter (1165–1168) runden das Opus ab.

Im Rahmen der Besprechung ist es nicht möglich, alle Beiträge eingehender zu würdigen. (Eine Übersicht der Beiträge findet man unter: <http://www.duncker-humblot.de/index.php/reihen/rechts-und-staatswissenschaften/kanonistische-studien-und-texte/in-mandatis-meditari-2.html>). Der Rezensent möchte sich auf jene Beiträge beschränken, die unter „III. Kanonisches Recht“ zusammengefasst sind. Eröffnet wird dieser Teil mit Gedanken von *Ernst Pucher* zur Ausübung der Leitungsgewalt in der Kirche (405–413). *Franz Kalde* widmet sich dem Rechtsbegriff des fortgeschrittenen Alters der Pfarrhaushälterin als Eignungskriterium (415–430).

Fünf Autoren beschäftigen sich mit Fragen des kirchlichen Amtes. So befasst sich *Peter Boekholt* mit dem (Laien-)Dienst des Lektors und Akolythen als besondere Ausgestaltung des allgemeinen Priestertums (431–451). Dem Verfasser ist es ein besonderes Anliegen, die Eigenständigkeit dieser von Laien ausgeübten Dienste (*ministeria*) in der liturgischen Feier zu unterstreichen und sieht in ihnen einen Ausdruck der bereichernden Verschiedenheit kirchlicher Dienste und Aufgaben, die durch die grundsätzliche Gleichheit der Würde der Gläubigen aufgrund der gemeinsamen Berufung ermöglicht sei (438). Der Akolyth nehme dabei „eine verbindende ‚Mittelposition‘ zwischen dem allgemeinen Priestertum und dem sakramentalen (Amts-)Priestertum ein“ (436). Er stehe für die gesamte Gemeinde am und vor dem Altar. Unter dieser Rücksicht bedauert der Verfasser, dass für diese Dienste nicht vermehrt die rituelle und dauerhafte Beauftragung durch

den Bischof herangezogen wird und ortet in diesem Mangel einen theologisch-spirituellen Verlust der Bedeutung dieser *ministeria* (439). Die bischöfliche Beauftragung mache deutlich, „dass der Dienst am Wort und Altar mehr ist als eine funktionale Rolle“ (440) im gottesdienstlichen Geschehen. Der Verfasser fragt daher, ob der rechtliche Rahmen, der in der pastoralen Praxis zumeist zu einer zeitlichen Beauftragung von LektorInnen führe, hinsichtlich der Bedeutung der *ministeria* diesen förderlich sei. Ebenso wird die Beschränkung des Lektoren- und Akolythenamtes auf Männer zu Recht in Frage gestellt, wo doch Paul VI. in *Ministeria quaedam* diese eindeutig als Laienämter auf der Grundlage des gemeinsamen Priestertums bezeichnet hatte (444–446). Abschließend plädiert der Verfasser dafür, auch Kinder und Jugendliche in die angesprochenen Aufgaben miteinzubeziehen (450). Kritisch anzumerken ist, dass der Verfasser die Unterscheidung von Weihe und Amt mit der Unterscheidung von *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* gleichzusetzen scheint (442), denn nicht jedes *officium ecclesiasticum* ist mit *potestas iurisdictionis* verbunden. Zumindest bedürfte dieser Bezug einer eingehenderen Klärung. – *Dominicus M. Meier* stellt sich die Frage, ob der Beauftragte des Bischofs für die *movimenti* ein (weiteres) neues Amt in der diözesanen Kurie sei (453–471). Seit den Siebziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts haben sich auch in Deutschland immer mehr (Geistliche) Gemeinschaften und Bewegungen entwickelt und verbreitet, die heute unter dem Begriff der „*movimenti*“ zusammengefasst werden und rechtlich dem kodikarischen Vereinsrecht zuzuordnen seien. Der CIC 1983 schenke den *movimenti* noch keine größere Aufmerksamkeit, weshalb das Amt eines Beauftragten für die *movimenti* darin nicht zu finden sei. In den Schematismen der deutschen (Erz-)Diözesen handle es sich entweder um ein Amt in der Diözesankurie oder um ein außerkuriales Amt. Mögliche Aufgaben und Geschäftsbereiche sieht der Verfasser dort, wo „kirchliche Vereinigungen und die (Teil-) Kirche in Berührung kommen und in rechts-erheblicher Form zusammenwirken“ (460). Der Beauftragte sei Bindeglied zwischen Diözesankurie und *movimenti*, deren kompetenter theologischer, pastoraler und kirchenrechtlicher Begleiter sowie Koordinator ihres Zusammenwirkens auch über die Diözese hinaus. Diese Aufgaben werden näher erläutert. Bezüglich

deren Ausgestaltung als Amt nennt der Verfasser schließlich vier Postulate: Eigenständigkeit einer Stabstelle, angemessenes Budget, Anhörungsrecht bei Angelegenheiten der *movimenti* und regelmäßige Austauschgespräche mit dem Bischof. Der diözesane Gesetzgeber findet somit in dem Beitrag brauchbare Anregungen für die rechtliche Umschreibung eines heute nicht unbedeutenden Amtes. – *Christoph Ohly* geht in seinem Beitrag „*Omnium in mentem*. Ein notwendiger Schritt zur Klärung von Wesen und Sendung des Diakons?“ (561–577) der Frage nach, ob dieses Dokument, das „als rechtliche Normkorrektur eines theologisch klarer erfassten Verständnisses von Wesen und Sendung des Diakons gedacht war“ (564) eine „Degradierung des Diakonats“ bedeutet, wie in manchen dogmatischen Veröffentlichungen behauptet wurde. Die Genese der Normkorrektur im Weiherecht nachzeichnend, zeigt der Verfasser den Zusammenhang von theologischer Lehre bzw. Erkenntnis und kirchenrechtlicher Normierung auf. Die Canones 1008 und 1009 seien nun in eine den theologischen Vorgaben entsprechende stringente Abfolge gesetzt worden. Ein zukünftig zu änderndes Desiderat sieht der Verfasser in der systematischen Zusammenfassung jener Normen des Kodex, die das sakramental bevollmächtigte Handeln des Diakons zum Inhalt haben. Der Verfasser sieht schlussendlich durch *Omnium in mentem* keine Degradierung des Diakons, sondern eine Verdeutlichung des *Propriums* „des Diakons als sakramental bevollmächtigten Repräsentanten Christi“ (576), der zwar nicht „in persona Christi capitis“, aber dafür „in persona Christi servi“ handle. – *Matthias Pulte* stellt in seinem Beitrag „Repraesentation in persona Christi serviens“ (579–601) kanonistische Überlegungen zu den ordinationsrechtlichen Weichenstellungen für Diakone im MP „*Omnium in mentem*“, im nachsynodalen Schreiben „*Verbum Dei*“ sowie in der Instruktion „*Universae Ecclesiae*“ an und kommt hinsichtlich der Frage einer möglichen Degradierung des Diakons zu einem ähnlichen Ergebnis (588). Es bleibe auch nach der Neuordnung der cc. 1008 und 1009 dabei, dass Diakonen Ämter übertragen werden können, die nicht nur eine Mitwirkung an der Ausübung von, sondern auch eine Teilhabe an Leitungsgewalt vermitteln (590). Der Diakon sei auch weiterhin ein eigenberechtigter Stand (593). Im Übrigen wird die immer noch keine zufriedenstellende Lösung gefunden habende Problema-

tik des Verhältnisses zwischen Weihesakrament und Jurisdiktionsgewalt berührt, die ihre Ursache nicht nur in den nach wie vor ungeklärten kirchenrechtstheologischen Fragestellungen habe, sondern auch in der mangelhaften rechtsprachlichen Präzision der einschlägigen offiziellen Texte. – *Ludger Müller* schließlich bietet eine kompakte Darstellung des Anwalts im kanonischen Prozess und wendet dabei den Blick auf die besondere Spannung zwischen seiner Verpflichtung gegenüber dem Einzelinteresse der Partei und seinem Dienst am öffentlichen Interesse der Kirche, in der dieses Amt steht (657–670).

Johann Hirnsperger behandelt das Domkapitel von Brixen als eine Einrichtung im Dienst priesterlicher Lebensführung und Seelsorge an der Domkirche (473–495). Dieses Domkapitel zählt im Gegensatz zu denen in Deutschland und Österreich zu jenen, die nicht zugleich als Konsultorenkollegium fungieren. Der Verfasser stellt die rechtlichen Verhältnisse im Domkapitel von Brixen dar, rekapituliert jedoch zuvor die Vorgaben des CIC 1983 zu den Kanonikerkapiteln (474–485).

Zwei Beiträge widmen sich den gegenwärtigen Strukturänderungen aufgrund der sich wandelnden seelsorglichen Bedingungen. So wirft *Rüdiger Althaus* kanonistische Schlaglichter auf die pastoralen Neuordnungen und deren Auswirkungen auf die mittlere Ebene der Diözesanorganisation (497–520). In rund zwei Drittel der 27 deutschen Diözesen habe es in den letzten Jahren tiefgreifende Veränderungen in der Dekanatseinteilung gegeben, die noch auf die Zeit der Umsetzung der Beschlüsse der Würzburger Synode zurückzuführen waren. Tabellarische Übersichten verdeutlichen diese Veränderungen, die vielfach zu einer Verschlankung der mittleren Ebene sowie auch zu Novellierungen der teilkirchenrechtlichen Bestimmungen für Dekanat, Region und deren Leiter führten. Diese Ordnungen analysiert der Verfasser unter den Gesichtspunkten der Bestellung und Amtszeit des Dechant, der Vertretung des Dechant und der Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern sowie der pastoralen Sorge des Dechant für Dekanat und Mitarbeiter. – *Heribert Hallermann* stellt Überlegungen zur rechtlichen Vertretung der Pfarrei durch den Pfarrer aufgrund der gewandelten Verhältnisse an (521–536). Der Verfasser sieht in den strukturellen Veränderungen in den Diözesen die Gefahr, „das Rechtsinstitut der Pfarrei nachhal-

tig zu beschädigen“ (536). Insbesondere unterstreicht er den Schutz der umfassenden Vertretungsbefugnis der Pfarrei durch den Pfarrer, die universalrechtlich festgeschrieben ist. Deshalb komme keiner Bischofskonferenz und keinem Diözesanbischof die Kompetenz zu, diese Vertretungsbefugnis substanziell zu beschneiden.

Thomas A. Amann richtet an die Beichtbefugnis eine erneuerte Anfrage (537–559). Ausgangspunkt der Anfrage ist die Tatsache der wiederholt unerlaubt erfolgten Priesterweihen innerhalb der Piusbruderschaft. Während an der Gültigkeit der Eucharistiefeier von gültig, wenn auch nicht erlaubt geweihten Priestern, nie Zweifel bestanden habe, würde sich hinsichtlich der Spendung des Bußsakraments aufgrund der über die Weihe hinausgehenden Gültigkeitserfordernis einer Beichtbefugnis (*facultas*) der Anlass ergeben, „eine erneuerte Anfrage zu stellen an die rechtliche Qualität der Beichtbefugnis“ (537). Nach einer kurzen Darlegung der geltenden Gesetzgebung im CIC 1983 (538–541) spannt der Verfasser einen Bogen ausgehend von einem Aufriss der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Beichtvollmacht (541–551) über die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils bezüglich der Spendung des Bussakraments und dessen Aussagen zum Verhältnis von Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht (551–553) bis hin zu eigenen abschließenden Überlegungen (553–559). Die Geschichte des Kirchenrechts und der Theologie zur Buße sowie die lehramtlichen Zeugnisse hinterließen hinsichtlich des Zusammenspiels von Weihe und Leitungsgewalt in Sache der Beichtvollmacht eine ungelöste Streitfrage. In den eigenen rechtstheologischen Erwägungen (556–559) entscheidet sich der Verfasser für ein Modell des komplementären Zusammenwirkens beider Elemente. Die Grundlegung der Beichtvollmacht in der Priesterweihe sei unverbrüchlich durch die Tradition bezeugt. Ebenso habe weder im kirchlichen Recht noch in der Kanonistik die Ansicht Anerkennung gefunden, dass die Absolutionsvollmacht allein aufgrund von Weihengewalt ausgeübt werde. Die notwendige Ergänzung zur Weihe durch das ordnende Element sieht der Verfasser aus einer heilsökonomischen Perspektive in der kirchlichen Funktion des Bußsakraments (Wiederversöhnung mit der Kirche) gegeben.

Elisabeth Kandler-Mayr stellt kanonistische Erwägungen zu aktuellen Fragen des Friedhofsrechts an (603–617).

Zwei Beiträge befassen sich mit dem kirchlichen Strafrecht im Kontext des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker. So setzt sich *Klaus Lüdicke* in seinem Beitrag „Kirchliches Strafrecht und sexueller Missbrauch Minderjähriger“ mit verschiedenen Fragen des gerichtlichen Strafprozesses auseinander. Der Verfasser versucht unter strafrechtlicher Perspektive zu klären, welches Delikt mit einem „Vergehen gegen das sechste Gebot“ angesprochen sei und bedauert, dass hier von der Glaubenskongregation in den von ihr erarbeiteten und 2010 allgemein promulgierten *Normae de gravioribus delictis* keine nähere Präzisierung vorgenommen worden sei. Weiters ist nach dem Verfasser zu beachten, welcher Normenbestand – c. 1395 § 2, die *Normae* von 2001 oder die von 2010 – einem konkreten Verfahren, insbesondere zur Bestimmung des Schutzalters und der Verjährungsfristen, zugrunde zu legen seien. Ebenso wird geprüft, welche Strafen im Falle einer Verurteilung herangezogen bzw. welche Strafzumessungskriterien, also Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe, dabei berücksichtigt werden könnten. Unter strafprozessualer Perspektive geht der Verfasser auf Fragen der Zuständigkeit, der Zulässigkeit der Klage, der Beteiligung des Beschuldigten bzw. Angeklagten am Verfahren, der Rechtsmittel sowie der Besetzung der Gerichte ein. Gerichtspersonen, die mit der Behandlung von Fällen des sexuellen Missbrauchs betraut werden, finden in dem Beitrag für eine korrekte Abwicklung derartiger Verfahren eine Reihe nützlicher Hinweise. – *Peter Platten* möchte mit besonderem Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker Perspektiven für eine Reform des kirchlichen Strafrechts aufzeigen (639–656). Die Neufassung des kirchlichen Strafrechts sollte nach dem Verfasser – diese Forderung kann man nur unterstützen – „dazu genutzt werden, eine eindeutige Fassung der Tatbestände vorzunehmen und nunmehr ‚Klartext‘ zu schreiben“ (649). Das bisher vorliegende Schema der Strafrechtsreform stelle in dieser Sache allerdings eine Enttäuschung dar. Im Hinblick auf die Entscheidung über den Verfahrensweg erkennt der Verfasser eine Tendenz der Bevorzugung des Verwaltungsverfahrens gegenüber dem gerichtlichen Strafprozess und sieht darin eine Gefährdung des Grundrechts auf Verteidigung. Der Verfasser mahnt daher, „bei der Ausgestaltung des strafrechtlichen Umgangs mit den Verbrechen einzelner Geist-

licher nicht hinter den prozeduralen Legitimitätsstandards rechtstaatlichen Rechts zurückzubleiben“ (653). Angesichts der Aussagen von Papst Benedikt XVI. über die Zwecke des kirchlichen Strafrechts, seien Zweifel angebracht, „ob die avisierte Reform der Strafrechtsordnung ... den bisherigen Grundansatz [die Bevorzugung des Gerichtsweges] beibehält“ (655). Ebenso ist der Verfasser der Ansicht, dass die in der kanonistischen Literatur begründet vorgetragenen Anforderungen an eine konzilsgemäße Strafrechtstheorie auf dem Hintergrund der päpstlichen Aussagen „zumindest teilweise als überholt bezeichnet werden [müssen]“ (655).

Den Abschluss des kanonistischen Teils bildet der Beitrag von *Alfred E. Hierold* zur Arbeitsgerichtsbarkeit der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland (671–680). Der Verfasser geht zunächst auf den so genannten Dritten Weg und den Aufbau des kirchlichen Arbeitsrechts ein, um danach die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung vorzustellen. Die verfassungsrechtliche Problematik der überwiegend in diesen Gerichten als Richter tätigen Laien wird kurz angerissen. Schließlich wird ein Überblick über die Geschäftsentwicklung der Gerichte I. Instanz und des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes gegeben. Demnach hätten sich die Befürchtungen, die Entscheidungen der Kirchlichen Arbeitsgerichte würden ohne ein staatliches Vollstreckungswesen nicht ernst genommen werden, nicht erfüllt.

Über die hier vorgestellten Beiträge hinaus enthält der in den Kanonistischen Studien und Texten erschienene Band noch eine ganze Reihe interessanter Abhandlungen, sodass diese Festschrift nicht nur eine reichhaltige Fundgrube für kanonistische, sondern auch für staatskirchen- bzw. religionsrechtliche, rechtsgeschichtliche sowie theologische Fragestellungen bietet. Es ist zu erwarten, dass für weiterführende Studien auf diesen Band gerne zurückgegriffen werden wird.

Innsbruck

Konrad Breitsching

ÖKUMENE

♦ Fornet-Ponse, Thomas: Ökumene in drei Dimensionen. Jüdische Anstöße für die innerchristliche Ökumene (Jerusalem Theologisches Forum 19). Aschendorff Verlag, Münster 2011. (516) Pb. Euro 52,00 (D) /